

Freiburger Veröffentlichungen zum Religionsrecht

FVRR

René Pahud de Mortanges (Hrsg.)

Staat und Religion in der Schweiz des 21. Jahrhunderts

Beiträge zum Jubiläum
des Instituts für Religionsrecht

jetzt bestellen

Schulthess §

René Pahud de Mortanges (Hrsg.)

Staat und Religion in der Schweiz des 21. Jahrhunderts

Beiträge zum Jubiläum
des Instituts für Religionsrecht

Schulthess § 2020

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, vorbehalten. Jede Verwertung ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronische Systeme.

© Schulthess Juristische Medien AG, Zürich · Basel · Genf 2020
ISBN 978-3-7255-8184-9

www.schulthess.com

Inhaltsübersicht

Autorenverzeichnis	XI
Einleitung <i>René Pahud de Mortanges</i>	XXI
DER ANLASS	1
40 Jahre Institut für Religionsrecht – ein kurzer Rückblick auf die zweite Hälfte <i>René Pahud de Mortanges/Burim Ramaj</i>	3
Offene Fragen im Verhältnis von Staat und Religion in der Schweiz <i>Grusswort des Schweizerischen Israelitischen Gemeindebundes (SIG)</i>	17
Kirchenrecht - Staatskirchenrecht - Religionsrecht <i>Grusswort der Römisch-Katholischen Zentralkonferenz der Schweiz (RKZ)</i>	19
Wer mit anderen Hand in Hand geht, hat die Beziehung noch im Griff! <i>Grusswort der Schweizer Bischofskonferenz (SBK)</i>	23

DER GESELLSCHAFTLICHE BEITRAG DER KIRCHEN UND ANDERER RELIGIONSGEMEINSCHAFTEN	29
„Führer auf dem Weg zur Rationalität“ Philosophische Beiträge der Theologie und der kirchlichen Rechtswissenschaft für die Entwicklung der Rechtswissenschaften	31
<i>Adrian Loretan/Martina Tollkühn</i>	
Religion – Kirche – Politik (K)ein harmonischer Dreiklang?	57
<i>Markus Müller</i>	
REFORMPROZESSE IM KIRCHLICHEN BEREICH	87
Das neue Abwahlverfahren in der Reformierten Kirche Aargau	89
<i>Tanja Riepshoff</i>	
La nuova normativa canonica sugli istituti di vita contemplativa: sue criticità e sue potenzialità per uno sviluppo del diritto ecclesiastico	105
<i>Libero Gerosa</i>	
Kirchenreform im Kontext des dualen Systems Staatskirchenrechtliche Körperschaften und evangeliums- zentrierte Kirchenreform in spätmoderner Gesellschaft	127
<i>Daniel Kosch</i>	
AKTUALISIERUNG DES KANTONALEN ANERKENNUNGSRECHTS	165
Die Weiterentwicklung des staatlichen Anerkennungs- und Unterstützungsystems für Religionsgemeinschaften	167
<i>Christian Reber</i>	

Entflechtung von Staat und Kirchen im Kanton Zürich – ein Rückblick und Ausblick	201
<i>Martin Röhl</i>	
Kann es sich der Staat noch leisten, neutral zu sein? Über Sein und Sollen der staatlichen Neutralität vor der Herausforderung einer pluralistischen Gesellschaft	221
<i>Lorenz Engi</i>	
Staatskirchenrecht im Kanton St. Gallen. Aktuelle Entwicklungen in der Gesetzgebung	243
<i>Claudius Luterbacher</i>	
Gouverner en reconnaissant ou en séparant ? Deux cantons romands face à la nouvelle diversité religieuse	263
<i>Irene Becci</i>	
Die öffentlichrechtliche Anerkennung als zweiseitiges Rechtsgeschäft	283
<i>Christoph Winzeler</i>	
Anforderungen an die demokratische Organisation der Religionsgemeinschaften im Schweizerischen Religionsrecht	305
<i>Cla Reto Famos</i>	
SPANNUNGSVERHÄLTNISSE ZWISCHEN STAATLICHER UND RELIGIÖSER ORDNUNG	321
<i>In hac temporum iniquitate. Reconnaissance et reniement du privilège du for</i>	323
<i>Yves Mausen</i>	

Die Trauung oder Einsegnung von homosexuellen Paaren – Glaubensgemeinschaften im Spannungsfeld zwischen Selbstbestimmungsrecht und Diskriminierungsverbot	359
<i>Felix Hafner/Nadine Zurkinden/Martin Reimann</i>	
Die Religionsfreiheit und das Verbot der Geschlechterdiskriminierung Vom Umgang des Staats mit Religionsgemeinschaften, die Frauen von Ämtern ausschliessen, und anderen Grundrechtskollisionen	381
<i>Eva Maria Belser</i>	
Fremde Richter Der Einfluss der Rechtsprechung der europäischen Gerichte auf das schweizerische Religionsverfassungsrecht – aufgezeigt am Beispiel des Arbeitsrechts	421
<i>Astrid Epiney/Lena Hehemann</i>	
Staatliches Voraustrauungsverbot (Art. 97 Abs. 3 ZGB): überflüssiger Zopf der Kulturkampfzeit oder Baustein im Kampf gegen Zwangsheiraten?	483
<i>René Pahud de Mortanges/Barnaby Leitz</i>	
Islamisches Parallelrecht und islamische Paralleljustiz – möglich in der Schweiz?	513
<i>Erwin Tanner-Tiziani</i>	
Der Schutz der Gewissensüberzeugung des Pazifisten	541
<i>Felix Frey</i>	

STAATLICHES MANAGEMENT RELIGIÖS-KULTURELLER DIVERSITÄT	563
Religiöse Vielfalt in der Schule mit besonderem Fokus auf die kantonalen Wegleitungen <i>Raimund Süess</i>	565
Zwischen Wissenschaft, Politik und Religionsgemeinschaften. Islamische Theologie an Schweizer Universitäten <i>Hansjörg Schmid</i>	583
Artikel 72 BV im 21. Jahrhundert Aufgaben und Verantwortung des Bundes im Bereich Staat und Religion <i>Marc Schinzel</i>	619
Der völkerrechtliche Schutz der Religionsfreiheit in historischer Perspektive <i>Andreas Stöckli</i>	637
Werte der Bundesverfassung: Einfallstor zur Tyrannei? <i>Andreas Kley</i>	665

Kann es sich der Staat noch leisten, neutral zu sein? Über Sein und Sollen der staatlichen Neutralität vor der Herausforderung einer pluralistischen Gesellschaft

Lorenz Engi

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	221
1 Einführung	222
2 Ist der Staat neutral?	223
2.1 Verhältnis zu den Religionsgemeinschaften	223
2.2 Neutrale Kriterien	225
2.3 Zunehmende Spannung	227
3 Muss und soll der Staat neutral sein?	228
3.1 Vorpolitische Grundlagen	228
3.2 Unterstützung von Religionsgemeinschaften	231
3.3 Rechtliche Grundlagen	233
3.3.1 Zürich	234
3.3.2 Bern	235
3.3.3 Waadt	236
3.3.4 Zwischenergebnis	237
3.4 Weitere Bereiche: Bildung und Integration	238
3.5 Grenzen der staatlichen Einflussnahme	240
4 Schluss	241

Zusammenfassung

Der Beitrag untersucht zunächst, ob der Staat dem Gebot der weltanschaulich-religiösen Neutralität tatsächlich entspricht. Er konzentriert sich dabei auf das Verhältnis des Staates zu den Religionsgemeinschaften

und hier insbesondere zu den christlichen Kirchen und den islamischen Gemeinschaften. Zwischen diesen Religionsgemeinschaften gibt es nach wie vor erhebliche Unterschiede. Diese lassen die Vorteile, die den christlichen Kirchen zukommen, gegenwärtig vertretbar erscheinen. Jedoch nehmen die Unterschiede zwischen den Religionsgemeinschaften tendenziell ab. Daraus ergibt sich eine zunehmende Spannung zum Neutralitätsgrundsatz. Im zweiten Teil geht der Aufsatz der Frage nach, ob der Staat religiös neutral sein soll beziehungsweise muss. Der Staat nimmt in verschiedener Weise Einfluss auf gesellschaftliche Entwicklungen, namentlich durch die finanzielle Förderung anerkannter Religionsgemeinschaften, oder auch in den Bereichen Bildung und Integration. Jedoch sind dem Staat bei der Einflussnahme auf die Gesellschaft enge Grenzen gesetzt. Diese ergeben sich besonders aus den Grundrechten und den damit verbundenen Freiheitsräumen der Individuen.

1 Einführung

Die Beziehungen des Staates zu Religionen und Religionsgemeinschaften sind unter anderem durch das Gebot der weltanschaulich-religiösen Neutralität bestimmt. Der Staat soll sich nach diesem rechtlichen Gebot nicht mit bestimmten religiösen Überzeugungen gemein machen, sondern ihnen gegenüber eine neutrale Haltung einnehmen. Die genaue inhaltliche Bedeutung des Neutralitätsgebots bleibt in der Rechtsprechung relativ offen. Das Bundesgericht hält dazu fest, dass das Gebot nicht absolut gelte und nicht den Sinn habe, das religiöse Moment ganz aus der staatlichen Tätigkeit auszuschalten. Der Staat solle sich bei öffentlichen Handlungen konfessioneller oder religiöser Erwägungen enthalten, welche geeignet wären, die Freiheit der Bürger in einer pluralistischen Gesellschaft zu verletzen¹.

Angesichts des dynamischen Wandels der Gesellschaft bedarf das Neutralitätsgebot immer wieder neuer Auslegung in spezifischen Kontexten. Der Staat muss seine – neutrale – Position gegenüber einer sich verändernden Gesellschaft immer wieder neu bestimmen. Im Folgenden soll das Neutralitätsgebot besonders in zweierlei Hinsicht genauer analysiert werden:

- Der erste Teil des Beitrages ist der Frage gewidmet, ob der Staat heute tatsächlich neutral ist. Diese Frage stellt sich besonders hinsichtlich

¹ BGE 123 I 296 E. 4b/bb S. 308; 118 Ia 46 E. 4e/aa S. 58; 116 Ia 252 E. 5e S. 260.